

Sammlung
der Satzungen und Verordnungen
der Stadt Königslutter am Elm
Gruppe 1 – 14

Gebührensatzung
für die Teilnahme an
Wochenmärkten, Volksfesten und Jahrmärkten
in der Stadt Königslutter am Elm

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.09.2010

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S.382) und der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) sowie § 71 der Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 30.08.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Überlassung eines Standplatzes auf den von der Stadt Königslutter am Elm durchgeführten Märkten/Volksfesten werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenberechnung

- (1) Für die Berechnung der Gebühren ist bei Wochenmärkten die Frontlänge in Metern und bei Volksfesten und Jahrmärkten der Flächeninhalt des Standplatzes maßgebend.

Die Gebühren betragen je Tag:

1. Auf dem Wochenmarkt:

- | | |
|--|----------|
| 1.1. Für Verkaufsstände
je angefangenen lfd. Meter Frontlänge | 1,00 EUR |
| 1.2 Für jeden Verkaufsstand beträgt jedoch das Mindeststandgeld | 5,00 EUR |

2. Auf dem Volksfest/Jahrmarkt:

- | | |
|---|----------|
| 2.1 Für Fahrgeschäfte und ähnliche Unternehmen
je angefangenen qm | 0,45 EUR |
| 2.2 Für Ponyreiten je angefangenen qm | 0,45 EUR |
| 2.3 Für Schaugeschäfte, Zelte, Schieß- und
Spielbuden je angefangenen qm | 0,65 EUR |
| 2.4 Für Verkaufsstände je angefangenen qm | 0,70 EUR |
| 2.5 Für Imbißstände je angefangenen qm | 0,95 EUR |
| 2.6 Das Mindeststandgeld beträgt | 8,00 EUR |

In den Gebühren ist Umsatzsteuer nach Maßgabe des jeweils geltenden Steuergesetzes enthalten.

Anbieter/-innen, die auf dem Jahrmarkt (Weihnachtsmarkt) weihnachtliche Artikel verkaufen, bezahlen die Hälfte der Gebühren.

- (2) Wird ein Standplatz an einem Tage mehrmals vergeben, so ist jedesmal die volle Gebühr zu zahlen.
- (3) Entstehen der Stadt Königslutter am Elm für eine Leistung, die auf Veranlassung eines/einer Nutzungsberechtigten im Rahmen des Nutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese neben den Gebühren zu erstatten.
Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 3 Gebührenschildner/-in

- (1) Gebührenschildner/-in ist derjenige/diejenige, dem/der ein Standplatz zugewiesen ist.
- (2) Die Nichtbenutzung des zugewiesenen Standplatzes entbindet nicht von der Pflicht zur Gebührenschildnung.
- (3) Die teilweise bzw. zeitweise Benutzung des zugewiesenen Standplatzes begründet keinen Anspruch auf Gebührenermässigung.

§ 4 Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebühren für eine Dauererlaubnis auf dem Wochenmarkt werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
Um Ausfallzeiten (Urlaub usw.) auszugleichen, werden nur 11 Monate berechnet.
- (2) Die Gebühren für die Teilnahme an Jahrmärkten und Volksfesten werden zu den in den Standplatzzuweisungen festgelegten Terminen fällig.
- (3) Die Gebühren für eine Tageserlaubnis werden durch eine/n mit der Erhebung beauftragte/n Bedienstete/n der Stadt Königslutter am Elm gegen Aushändigung einer Quittung festgesetzt und sofort fällig.

§ 5 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Aufrechnung von Forderungen

Der Gebührenschildner/die Gebührenschildnerin kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenschildnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenschildnung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Königslutter am Elm vom 14.05.1981 außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 08. September 2001

Der Stadtdirektor
In Vertretung

Gez. Baumann
Bürgermeister

gez. Lippelt
Erster Stadtrat